

BUNDESGERICHTSHOF

050

V BLw 10/71

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend den Antrag auf Erteilung eines Hoffolge-
zeugnisses bezüglich des im Grundbuch von L [REDACTED]
Blatt 0204 eingetragenen Hofes in L [REDACTED] Nr. 1

Beteiligte:

1. Landwirt und Möbelpolierer Erich N [REDACTED], H [REDACTED] -
E [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdeführer,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.

12. Frau Emma B[REDACTED] geb. Be[REDACTED], Kr[REDACTED]/B[REDACTED],
An neuen H[REDACTED],

zu 9 bis 12 Antragsgegner, Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdegegner,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechtsanwalt
[REDACTED], He[REDACTED] -

13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
23.
24.
25.
26.
27.
28.
29.

zu 13 bis 29 Antragsgegner, Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdegegner,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechtsanwalt
[REDACTED] II, He[REDACTED] -

30. die noch unbekannten Erben der am [REDACTED] 1970 in
L[REDACTED] verstorbenen Witwe Auguste N[REDACTED] geb.
Beckmann, vertreten durch den Nachlaßpfleger, Land-
jägermeister a.D. L[REDACTED] in He[REDACTED], Auf dem D[REDACTED]

- 3 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung vom 28. Oktober 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und Schmidt

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. März 1971 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen und den Beteiligten zu 9 bis 12 und 13 bis 29 die ihnen im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 33 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Eheleute Karl Heinrich Eduard N[REDACTED] und Dorothee Wilhelmine Auguste N[REDACTED], geborene Be[REDACTED], die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebten, sind als Eigentümer des Hofes L[REDACTED] Nr. 1 eingetragen. Ihre Ehe ist kinderlos geblieben. Der Antragsteller



(Neffe des Ehemannes N[REDACTED]) und die Beteiligten zu 2 bis 8 sind Abkömmlinge der Geschwister des Ehemannes N[REDACTED], die Beteiligten zu 9 bis 29 sind Abkömmlinge der Geschwister des Vaters der Auguste N[REDACTED], deren eigene Geschwister kinderlos verstorben sind. Für die noch unbekannten Abkömmlinge der nach Amerika ausgewanderten Geschwister der Mutter der Ehefrau N[REDACTED] ist der nachlaßpfleger (Beteiligter zu 30) an diesem Verfahren beteiligt.

Der Hof N[REDACTED], der aus der Familie des Ehemannes Eduard N[REDACTED] stammt, war zunächst Anerbengut, dann Erbhof und ist jetzt Hof im Sinne der Höfeordnung. Er ist 17,9213 ha groß und hat einen Einheitswert von 33 100 DM.

Am 14. September 1922 errichteten die Eheleute N[REDACTED] ein Testament vor dem Amtsgericht Herford, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten. Sollten Kinder aus ihrer Ehe hervorgehen, sollte fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten. Im Jahre 1929 brannte der Hof ab. Die Ehefrau N[REDACTED] verkaufte ihren Hof in S[REDACTED] und verwendete den Erlös von 40 000 RM zum Wiederaufbau des abgebrannten Hofes. Am 27. Februar 1934 nahmen die Eheleute N[REDACTED] ihr Testament zurück, errichteten ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament und setzten sich wieder gegenseitig zu Erben ein. Im Herbst 1969 erkrankte Eduard N[REDACTED]. Vor seiner bevorstehenden Einlieferung in das Krankenhaus errichteten die Eheleute N[REDACTED] am 14. Oktober 1969 vor dem Notarvertreter auf ihrer Hofstelle eine letztwillige Verfügung, in der es heißt:

"Wir wollen ein gemeinschaftliches Testament errichten und sind durch eine frühere Verfügung von Todes wegen hieran nicht gehindert. Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben ein. Weiteres haben wir vorerst nicht zu bestimmen."

Der Ehemann N[REDACTED] verstarb am [REDACTED] 1969 im Krankenhaus, seine Frau am 10. Januar 1970, ohne ein weiteres Testament gemacht zu haben.

Der Antragsteller, dessen Vater den Hof einige Jahre für Eduard N[REDACTED] verwaltet hatte, ist auf dem Hof geboren, hat eine landwirtschaftliche Lehre erhalten und die Landwirtschaftsschule besucht. Er hat die Landwirtschaftsgehilfenprüfung bestanden und sodann verschiedene Stellen als landwirtschaftlicher Gehilfe innegehabt. Im Jahre 1938 kam er auf den Hof des Erblassers, im Jahre 1939 wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Nach Kriegsende arbeitete er zunächst auf einem anderen Hof, kehrte aber auf Wunsch des Ehemannes N[REDACTED] auf dessen Hof zurück. Aus persönlichen Gründen kam es zu Streitigkeiten und der Antragsteller zog wieder vom Hof ab. Er hat Arbeit in der Möbelindustrie angenommen und ist dort als Möbelpolierer tätig.

Der Hof wurde im Jahre 1959 an einen Landwirt verpachtet, die Pacht läuft am 1. April 1972 aus.

Der Antragsteller hat beantragt, ihm ein Hoffolgezeugnis des Inhalts zu erteilen, daß er vom Eintritt des Nacherbfalles ab Hoferbe geworden sei. Er behauptet, Eduard N[REDACTED] und Auguste N[REDACTED] hätten stets davon

gesprächen, daß der Hof in der Familie N[REDACTED] bleiben solle. Nach seiner Meinung haben die Eheleute N[REDACTED] die Ehefrau nur zur Hofvorerbin eingesetzt.

Die als gesetzliche Erben der Auguste N[REDACTED] am Verfahren Beteiligten zu 9 bis 29 haben dem Antrag widersprochen und die Auffassung vertreten, daß sich die Eheleute N[REDACTED] im Testament vom 14. Oktober 1969 ebenso wie in den beiden vorausgegangenen Testamenten zu Vollerben eingesetzt haben.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers hatte keinen Erfolg. Das Beschwerdegericht hat im wesentlichen folgendes ausgeführt: Der Antrag setze voraus, daß die Witwe Auguste N[REDACTED] mit dem Tode ihres Ehemannes nur Hofvorerbin geworden sei. Das treffe nicht zu. Die Eheleute hätten am 14. Oktober 1969 ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt hätten. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Testaments sei die Ehefrau und spätere Witwe Vollerbin und nicht etwa Vorerbin geworden. In dem Testament sei zwischen der Erbeinsetzung der Frau und der des Mannes nicht unterschieden worden. Dies wäre aber erforderlich gewesen, wenn die Frau nur Vorerbin hätte sein sollen. Da der Hof aus der Linie des Mannes stamme, wäre seine Einsetzung als Vorerbe sinnwidrig gewesen. Das Ergebnis der allgemeinen Auslegung des Testaments lasse hinsichtlich der Frage, ob Vollerbschaft oder Vorerbschaft gewollt gewesen sei, keinen Zweifel. Auch die besondere Auslegung führe nicht zu dem vom Antragsteller befürworteten Ergebnis einer

Einsetzung zur Hofvorerbin. Denn es müßten dann die rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Eheleute N [REDACTED] aus der Zeit vor dem 14. Oktober 1969 berücksichtigt werden. Die Eheleute hätten wenige Monate nach Eheschließung die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt; der Hof sei damit gemeinschaftliches Eigentum der Eheleute geworden. Wenige Monate danach hätten sich die Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Erben eingesetzt. Dasselbe sei 10 Jahre danach in einem privatschriftlichen gemeinschaftlichen Testament geschehen. Weder in dem ersten noch in dem zweiten Testament sei von Vorerbschaft die Rede. Ebensowenig sei diesen letztwilligen Verfügungen ein Anhaltspunkt für eine Aufteilung von Vermögensmassen zu entnehmen. Diese Erbeinsetzungen seien dann schließlich 35 Jahre nach der Errichtung des privatschriftlichen Testamentes in dem notariellen Testament von 1969 der Sache nach wiederholt worden, nachdem die Ehe der Parteien 47 Jahre bestanden und die Ehefrau N [REDACTED] im Jahre 1929 ihren eigenen Hof verkauft und den Erlös zum Wiederaufbau der Hofstelle in Lenzinghausen verwendet hatte. Unter diesen Umständen könne den vom Antragsteller behaupteten Äußerungen der Eheleute N [REDACTED] in Gesprächen mit entfernten Verwandten oder Bekannten keine erhebliche Bedeutung zugemessen werden. Entsprechendes gelte für den in dieselbe Richtung gehenden Vortrag des Antragstellers im Beschwerdeverfahren.

II.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde. Sie ist rechtzeitig eingelegt

und begründet worden; der Antragsteller ist auch als beschwerdeberechtigt anzusehen. Sein Antrag, ihm ein Hofffolgezeugnis zu erteilen, ist abgelehnt worden. Das Rechtsmittel ist vom Oberlandesgericht nicht zugelassen worden. Deshalb ist es nur statthaft, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG vorliegen. Der Rechtsbeschwerdeführer muß also dartun, daß das Beschwerdegericht von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des früheren Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone oder eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen ist und daß der Beschwerdebeschluß auf dieser Abweichung beruht. Diesen Nachweis hat der Antragsteller nicht geführt.

Die Rechtsbeschwerde wendet sich gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, nach dem eindeutigen Wortlaut der Verfügung des Ehemannes N[REDACTED] sei dessen Ehefrau Vollerbin und nicht Vorerbin geworden. Die Rechtsbeschwerde sieht darin eine Abweichung von dem Urteil des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 11. Oktober 1951 - IV ZR 17/50 - LM BGB § 133 B Nr. 1. In jener Entscheidung wurde ausgesprochen, die Erforschung des wirklichen Willens des Erblassers erfordere eine Auslegung des Gesamtinhalts seiner Erklärung einschließlich aller Nebenumstände; der gesamte Auslegungstoff müsse einheitlich gewürdigt werden. Das Beschwerdegericht hat indessen keinen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Es hat nicht ausgesprochen, es genüge die Auslegung des ersten Satzes des Testamentes von 1969; auf den Satz: "Weiteres haben wir vorerst nicht

zu bestimmen", komme es nicht an. Es ist auch nicht etwa stillschweigend von dem vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsatz abgewichen. Es hat diesen beachtet und sich der Auffassung des Landwirtschaftsgerichts angeschlossen, jener Satz habe die Bedeutung, daß die Eheleute zunächst keine Veranlassung sahen, auch die Erbfolge für den zweiten Erbfall zu regeln. Sie hätten daran gedacht, die Erbfolge für den zweiten Todesfall durch ein gemeinschaftliches Testament oder durch ein Testament des Längstlebenden zu regeln; dies sei aber dann nicht mehr geschehen. Das Oberlandesgericht hat schließlich auch die dem Testament von 1969 vorausgegangenen letztwilligen Verfügungen in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen, sowie den Umstand, daß die Ehefrau N. 1929 den Erlös ihres Hofes zum Wiederaufbau des abgebrannten Hofes verwendet hatte. Die Ausführungen des Beschwerdegerichts ergeben sonach insgesamt, daß es bei der Auslegung des gemeinschaftlichen Testaments von 1969 keinen anderen Rechtsstandpunkt eingenommen hat als die von der Rechtsbeschwerde angeführte Vergleichsentscheidung des IV. Zivilsenats. Wenn schließlich die Rechtsbeschwerde bemängelt, daß das Beschwerdegericht nicht auch die Bekundungen des Notars Dr. M. beachtet hat, so handelt es sich dabei um eine Verfahrensrüge: Die Rechtsbeschwerde macht nämlich geltend, das Beschwerdegericht habe den Prozeßstoff nicht ausreichend ausgewertet. Diese Rüge könnte nur Beachtung finden, wenn sich die Rechtsbeschwerde als statthaft erweisen würde. Das ist aber nicht der Fall. Aus dem nämlichen Grunde müssen auch die sachlich-rechtlichen Angriffe der Rechtsbeschwerde gegen die Auslegung des Testamentes, die unter Bezugnahme auf § 2086 BGB erhoben sind, erfolglos bleiben.

Nach alledem erweist sich die Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf §§ 44,45 LwVG.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell